



AMTSGERICHT BAMBERG

101

96047 Bamberg, 14. April 2005

002 F 01101/04

In Sachen

Petra Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Woeste u. Koll.,
Schlosstr. 1, 31303 Burgdorf-Hannover
GZ: PR:462/04

gegen

Stadtjugendamt Bamberg , 96047 Bamberg,

- Antragsgegnerin -

wegen Regelung des Umgangs

erläßt das Amtsgericht Bamberg durch den Richter am Amtsgericht Herbst folgenden

Beschluss

Der Antrag der Antragstellerin vom 07.04.2005 wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung sind, dass ein sofortiges Einschreiten ohne abschließende Klärung zur Vermeidung ernsthafter Beeinträchtigungen des Kindeswohls auf die angeordnete Art und Weise als mindestmöglicher Rechtseingriff dringend geboten ist.

Im vorliegenden Fall fehlt es an der rechtfertigenden Eilbedürftigkeit. Die Mutter hat jederzeit die Möglichkeit ihr Kind im Rahmen eines begleitenden Umgangs nach entsprechenden Maßnahmen des behandelnden Arztes zu sehen.

Nach der Stellungnahme der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Erlangen vom 21.12.2004 ist ein solcher begleitender Umgang auch erforderlich.

Obwohl das Gericht mit Beschluss vom 15. Februar 2005 angeordnet hat, dass die Mutter mit dem ihren Sohn behandelnden Arzt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums in Erlangen ein Gespräch über die Einleitung ihres Umgangs mit ihrem Sohn führt, hat sie dies bisher nicht getan.



Herbst

Richter am Amtsgericht